

Schutzkonzept

DER KINDERTAGESSTÄTTE FLERINGEN

Kita Fleringen

HAUPTSTRAÙE 11, 54597 FLERINGEN

Inhalt

Über uns:	1
Warum ein Kinderschutzkonzept?	1
Kinderrechte und gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes	1
Die 10 Grundrechte im Überblick:	1
Gesetzliche Grundlage, in denen die Rechte der Kinder gestärkt werden auf einen Blick:	2
Begriffsbestimmung:	3
➤ Grenzerletzung	3
➤ Übergriff	3
➤ Strafrechtlich relevante Form der Gewalt	3
1. Risikoanalyse	4
a. Strukturen:	4
b. Konzept:	4
➤ Einzelbetreuung:	4
➤ Toilettengang:	4
➤ Wickelsituation:	4
➤ Mittagsschlaf:	5
➤ Mittagessen im Kindergarten:	5
➤ Fotografieren:	5
➤ Umgang mit Geheimnissen:	6
➤ Gibt es Bevorzugungen / Benachteiligungen von einzelnen:	6
➤ Abhol- und Bringzeit:	6
c. Sexualpädagogisches Konzept:	6
➤ Grenzüberschreitung bei sogenannten Doktorspielen:	6
➤ Aufklärung im Kindergarten	7
d. Räumlichkeiten:	7
e. Regeln der Einrichtung:	7
2. Verhaltenskodex:	7
3. Haltung der pädagogischen Fachkraft im Kinderschutz	9
a. Auseinandersetzung mit dem Thema Macht in pädagogischen Beziehungen:	9
b. Umgang mit Distanz und Nähe zum Kind	9
4. Kinderrechte UN-Kinderrechtskonvention	10
Die Kinderrechte umfassen vier Basisprinzipien:	11
5. Beteiligungsformen	11
6. Beschwerden / Beschwerdeverfahren	12
7. Formen von Gewalt / körperliche / sexuelle Übergriffe unter Kindern	12
8. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung:	13

Über uns:

Die Kindertagesstätte Fleringen liegt zentral in der Gemeinde Fleringen. Zum Einzugsgebiet gehört Fleringen, mit dem Ortsteil Baselt und die Nachbargemeinde Wallersheim. Unsere Kindertagesstätte ist eine kommunale Einrichtung in Trägerschaft des „Zweckverband Kindertagesstätte Fleringen“ mit den Ortsbürgermeistern der beiden Gemeinden als 1. und 2. Vorsitzenden. Die Kita bietet Platz für 55 Kinder zwischen 1-6 Jahren. Wir arbeiten nach dem situationsorientierten, sowie dem lebensbezogenen Ansatz. (näheres finden Sie in unserer Konzeption)

Warum ein Kinderschutzkonzept?

Durch das Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) am 01.01.2012 sind diese Konzepte zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen Bestandteil der Qualitätsentwicklung geworden. Im §79a SGB VIII wurden die Sicherungen der Rechte von Kindern durch ein geeignetes Beschwerde- und Beteiligungsverfahren ergänzt. Außerdem geht es um Schutz der Kinder vor jeglicher Form von Gewalt in Kitas. Der Schutz des Kindeswohls in Kindertagesstätten erfordert in diesem Zusammenhang eine durchdachte Transparenz in den Strukturen der pädagogischen Arbeit, sowie ein konstruktives Beschwerdemanagement für Eltern, Kinder und Mitarbeiter. Durch das Einrichtungsinterne Schutzkonzept mit entsprechenden einrichtungsspezifischen Maßnahmen in den Bereichen Prävention (Vorbeugung), Intervention (Aufdeckung) und nachhaltiger Aufarbeitung, soll das Ziel erreicht werden, besseren Schutz vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt zu erreichen.

Für uns als Kita ist es eine wichtige Aufgabe, uns dessen bewusst zu sein, dass wir die Verantwortung für das Wohl und den Schutz vom Kind tragen. Uns ist es daher ein Anliegen, uns mit der Thematik stetig auseinanderzusetzen, um Vorbeugungsarbeit zu leisten und achtsam zu sein. Deshalb ist es wichtig, im Team offen Verhaltensweisen zu reflektieren und die eigene Haltung stetig zu überprüfen. Durch dieses Kinderschutzkonzept entwickeln wir einen Leitfaden, an den es sich zu halten gilt. Des Weiteren liegt ein Maßnahmenplan in unserer Kita vor, um in Verdachtsfällen reagieren zu können.

Kinderrechte und gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes

Die UN- Kinderrechtskonvention bietet einen völkerrechtlichen und verbindlichen Katalog, der weltweit Kindern ein gesichertes und gelingendes Aufwachsen ermöglichen soll. Durch den Beitritt verpflichten sich die UN- Mitgliedsstaaten, diese Rechte sicherzustellen. Es ist ein Grundsatzdokument, welches definiert, was Kinder in dieser Welt benötigen und was ihnen zustehen soll.

Die 10 Grundrechte im Überblick:

1. Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung, unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht
2. Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit
3. Recht auf Gesundheit
4. Recht auf Bildung und Ausbildung
5. Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung
6. Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln
7. Recht auf Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens

8. Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung
9. Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause
10. Recht auf Betreuung bei Behinderung

Gesetzliche Grundlage, in denen die Rechte der Kinder gestärkt werden auf einen Blick:

Gesetz / Paragraph	Inhalt / Auftrag
§1 BGB	Rechtsfähigkeit ab Geburt: Kinder sind Träger eigener Rechte.
§1626 Abs. 2 BGB	Mitsprache von Kindern an allen sich betreffenden elterlichen Entscheidungen.
§1631 Abs. 2 BGB	Recht auf gewaltfreie Erziehung.
§1 Abs. 1 SGB VIII	Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
§1 Abs. 3 SGB VIII	Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und vor Gefahren für ihr Wohl schützen.
§8 SGB VIII	Kinder und Jugendliche sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen zu öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.
§8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte. Einbezug der Erziehungsberechtigten/ des Kindes in die Gefährdungseinschätzung, hierbei Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft und Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen, ggf. Inobhutnahme.
§45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII	Die Betriebserlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl des Kindes in der Kita gewährleistet ist.
Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)	Artikelgesetz, das Novellierungen des SGB VIII festgelegt, Instrument zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern.
§8b SGB VIII	Pädagogische Fachkräfte sowie pädagogische Mitarbeitende haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung in Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft durch das Jugendamt. Träger von Kindertagesstätten haben Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zum Thema Kinderschutz(konzept) und Partizipation (Teilhabe/Beschwerde).

§22 SGB VIII	Entwicklung und Einsatz einer pädagogischen Konzeption, Evaluation der pädagogischen Arbeit, Konkretisierung der Konzeption (Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität).
§45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII	Gemeinsam mit dem Antrag auf Betriebserlaubnis muss die Vorlage der pädagogischen Konzeption erfolgen, die Auskunft über die Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und –sicherung gibt.
§47 Nr. 2 SGB VIII	Meldepflicht bei Ereignissen oder Entwicklungen, die das Kindeswohl innerhalb der Einrichtung beeinträchtigen können.
§79a SGB VIII	Festschreibung von Qualitätsmerkmalen für die Sicherung der Rechte der Kinder in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.
Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)	Das KKG ist als Artikel 1 des BKiSchG verabschiedet worden und flankiert die Vorschriften nach §8a / §8b / §42 (Inobhutnahme) und 79ades SGB VIII. Das Gesetz hilft auch bei der Umsetzung der §1631 und §1666 BGB.

Begriffsbestimmung:

➤ Grenzverletzung

Grenzverletzungen passieren einmalig oder gelegentlich.

Man unterscheidet zwischen unbeabsichtigten Grenzverletzungen (ungefordert auf den Schoß nehmen) und beabsichtigten Grenzverletzungen (z.B. Bloßstellen).

➤ Übergriff

Übergriffe bedeutet, dass sie bewusst und mit Absicht geschehen. Dabei geht es um Machtausübung und Machtmissbrauch. (z.B. Kind wird gezwungen etwas aufzuessen)

➤ Strafrechtlich relevante Form der Gewalt

Begriff bedeutet Gewalt gegenüber Kindern. Es geht dabei um Misshandlungen, Missbrauch, Vernachlässigung und Verwahrlosung. (sie beinhalten Straftaten, unter anderem Körperverletzung, Nötigung, Erpressung oder sexuelle Gewalt)

1. Risikoanalyse

a. Strukturen:

Ablauf und Entscheidungsstrukturen:

In unserer Einrichtung herrscht eine demokratische Führungsstruktur und wir arbeiten in einem Team gemeinsam. Hierbei achten wir auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Macht und Einfluss. Wir sehen uns als gleichberechtigte Partner, wodurch ein gemeinschaftliches Miteinander entsteht. Gruppenentscheidungen werden zunächst innerhalb der Gruppe besprochen.

Gegebenenfalls findet ein Austausch mit der Leitung statt, sowie mit dem Gesamtteam. Abhängig vom Thema, wird mit dem Träger Rücksprache gehalten.

In der Arbeit mit dem Kind ist es uns wichtig, die Kinder als gleichberechtigte Partner zu sehen und wir leben einen demokratischen Umgang miteinander. Hierdurch wird auch die Partizipation in der Arbeit mit dem Kind gelebt.

Mit den Eltern führen wir eine Erziehungspartnerschaft. Jede Erzieherin ist offen für alle Fragen und Anliegen der Eltern. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, sich direkt an die Leitung oder den Träger zu wenden.

b. Konzept:

In der Kindertagesstätte Fleringen gelten folgende Handlungsweisen zum Schutz der Kinder und Mitarbeiter/innen:

➤ **Einzelbetreuung:**

Das Kollegium weiß immer über Einzelbetreuungssituationen Bescheid und die Türen zu den einzelnen Räumen sind nicht abschließbar und somit auch immer betretbar. Zum Beispiel in Schalfsituationen oder einzelnen Angeboten.

➤ **Toilettengang:**

Die Toiletten in unserer Kita befinden sich zentral gelegen, der Zugang erfolgt durch den Flur. Die einzelnen Toilettenkabinen sind durch Sichtschutzwände und Schwingtüren abgetrennt. Wir wahren die Intimsphäre, indem die Kinder alleine in der Kabine sein dürfen. Die anderen Kinder werden sensibilisiert, die Türen nicht zu öffnen, wenn besetzt ist. Die Kinder gehen größtenteils selbstständig zur Toilette. Falls sie Hilfe benötigen bieten wir ihnen Hilfsmöglichkeiten an. Wir achten die Privatsphäre der Kinder und berühren keine Genitalien. Wir fordern die Kinder auf, sich auf die Toilette zu setzen. Manche Kinder benötigen Hilfe nach dem Stuhlgang, hierfür ziehen wir Handschuhe an. Falls es mal ein wenig länger dauert, können sich die Kinder mit der mobilen Klingel Hilfe anfordern. Spätestens im letzten Kita - Jahr sollten die Kinder den Toilettengang selbstständig beherrschen. Wir kündigen uns verbal an, bevor wir die Kabinentüre öffnen. Sollten wir ein Kind umziehen müssen, weil es „mal zu schnell gegangen ist“, benutzen wir den Wickelraum zum Umkleiden. Wir bieten den Kindern in dieser Situation eine angenehme Atmosphäre und vermitteln so ein positives Gefühl. Um diesen sensiblen Bereich zu schützen ist das Betreten des Kinderbades nur für Kinder und Erzieherinnen erlaubt.

➤ **Wickelsituation:**

Der Wickelbereich befindet sich im Raum, wo ebenfalls die Kindertoiletten sind. Dadurch ist eine Erzieherin nur die erforderliche Zeit alleine mit einem Kind. Dies dient zum einen zum Schutz für das Kind, da es somit vor Übergriffen einer Erzieherin geschützt ist, und zum

anderen als Schutz für die Erzieherin, da ihr so keine Übergriffe auf das Kind unterstellt werden können, da der Wickelbereich für jeden jederzeit zugänglich ist. Außerdem befindet sich durch den abgetrennten Bereich ein Sichtschutz für das Kind, welches gewickelt wird, allerdings ist es von der Höhe her so, dass man die Erzieherin sehen kann. Es ist somit ein geschützter aber trotzdem einsehbarer Raum. Es ist immer mindestens eine andere Kollegin darüber informiert, wenn ein Kind gewickelt wird. Beim Wickeln benutzen die Erzieherinnen Handschuhe zum Eigenschutz. Um die Hygiene für die Kinder zu schützen, werden auf der Wickelunterlage Einwegunterlagen benutzt. Jedes Kind hat eine eigene Kiste, in der sich die eigenen Pampers, Feuchttücher und ggf. Cremes befinden. Für jedes Kind werden nur die eigenen Sachen benutzt, so wird sichergestellt, dass das Kind keine Allergien aufweisen kann. Die Kinder nutzen meist alleine die Treppe, um auf den Wickeltisch zu kommen. Gewickelt wird nach Bedarf, aber mindestens 1-mal am Vormittag. Das gesamte Team steht zum Wickeln zur Verfügung. Somit darf das Kind selbst entscheiden, von wem es gewickelt werden möchte.

➤ **Mittagsschlaf:**

Jedem Kind, welches schlafen gehen möchte, wird jederzeit die Möglichkeit dazu geboten. Das Kind hat ein eigenes, ihm zugeordnetes Bett und bringt von zu Hause eigene Bettwäsche mit. Wenn ein bestimmtes Kuscheltier oder andere Einschlafhilfen benötigt werden, können diese auch gerne mitgebracht werden. Die Kinder werden beim Einschlafen von einer Erzieherin in der Form, wie vom Kind gewünscht begleitet. Möchte ein Kind ein Buch lesen, Musik hören oder reicht einfach die Anwesenheit einer Erzieherin, um sich sicher zu fühlen? Es besteht jederzeit die Möglichkeit, dass eine andere Erzieherin den Raum betreten kann. Somit möchten wir den Schutz der Kinder vor Übergriffen gewähren. Manche Kinder benötigen beim Einschlafen körperliche Nähe. Hier ist wichtig, dass die Kinder nur am Kopf oder am Arm berührt werden, aber niemals unter der Kleidung oder unter der Decke. Nachdem das Kind eingeschlafen ist, verlässt die Erzieherin den Raum. Um das Kind im Blick zu halten, gibt es eine Kamera im Raum und die Erzieherinnen können vom Gruppenraum aus das schlafende Kind im Blick halten. Es ist uns wichtig, dass kein Kind zum Schlafen gezwungen wird. Wenn ein Kind mal nicht schlafen gehen möchte, ist das auch in Ordnung und muss akzeptiert werden. Außerdem ist uns wichtig, dass wir kein Kind aufwecken, wenn es am schlafen ist.

➤ **Mittagsessen im Kindergarten:**

Das Mittagsessen findet von 12:30 bis 13:30 statt. Wir begleiten die Kinder beim Mittagessen und jedes Kind wird gefragt, was es von dem angebotenen Essen gerne essen möchte. So bekommen die Kinder nur das auf den Teller, was sie auch wirklich essen möchten. Außerdem ist uns hierbei wichtig, dass die Kinder selbst entscheiden, was und wieviel sie essen möchten.

➤ **Fotografieren:**

Die Kinder werden nur für die Entwicklungsdokumentation oder die Homepage fotografiert, aber niemals für private Zwecke. Beim Anmeldegespräch werden die Eltern über den Umgang mit den Fotos informiert und haben verschiedene Möglichkeiten, womit sie sich einverstanden erklären können. Hier muss bei jedem Kind beim Verwenden der Fotos darauf geachtet werden, dass die Einverständniserklärung hierfür vorliegt. Außerdem werden die Kinder vor dem Fotografieren um ihr Einverständnis begehrt. Es werden keine Kinder im Toilettenbereich fotografiert.

➤ **Umgang mit Geheimnissen:**

Im Alltag werden wir oft mit dem Thema Geheimnisse konfrontiert. Dabei ist wichtig, die Kinder zu sensibilisieren, dass es unterschiedliche Geheimnisse gibt. Es gibt Geheimnisse, die die Kinder für sich behalten können, z.B. das Weihnachtsgeschenk für Mama oder Papa hüten wir als Geheimnis, bis der Tag gekommen ist, an dem die Kinder das Geschenk überreichen dürfen. Es gibt aber auch Geheimnisse, die nicht gut sind, die man nicht für sich behalten soll. Hier ist es unsere Aufgabe, den Kindern zu vermitteln, dass wir immer ein offenes Ohr für sie haben und sorgsam mit ihren Anliegen umgehen. Wir vermitteln ihnen, dass es kein „petzen“ ist, sondern dass es wichtig und gut ist mit uns darüber zu sprechen und bestärken sie darin. Wenn sie aber nicht mit uns darüber sprechen möchten, vermitteln wir ihnen, dass sie mit allen ihren Anliegen und Ängsten immer zu Mama und Papa gehen können. Für uns Erzieherinnen ist es wichtig, dass es keine Geheimnisse zwischen einzelnen Kindern und Erzieherinnen gibt.

➤ **Gibt es Bevorzugungen / Benachteiligungen von einzelnen:**

Wir achten darauf, dass alle Kinder gleich behandelt werden. Jedoch kann es durch Ausnahmesituationen, zB. durch spezielle Förderungen oder spezielle emotionale Situationen vorkommen, dass ein Kind in diesen genannten Situationen besondere Aufmerksamkeit von uns benötigt. Dies wird von uns dann angemessen angeboten und wir gehen so auf die Kinder ein, wie sie es in diesen Situationen benötigen.

➤ **Abhol- und Bringzeit:**

Die Türen der Kita sind immer abgeschlossen. Es kommt keiner unbemerkt in die Einrichtung. Es ist uns wichtig die Eltern zu sensibilisieren, während der Abhol- und der Bringzeit darauf zu achten, dass kein im Flur spielendes Kind raus gehen kann. Die Kinder werden nur an abholberechtigte Personen mitgegeben. Um die Privatsphäre der einzelnen Kinder zu wahren, ist es uns wichtig, dass Eltern den Toilettenbereich nicht betreten. In Ausnahmefällen dürfen die Eltern mit in den Toilettenbereich. Dies muss mit einer Fachkraft abgesprochen sein und es muss sichergestellt sein, dass sich sonst keiner im Toilettenbereich aufhält. Während der Eingewöhnung des Kindes halten sich die Eltern über einen längeren Zeitraum in der Kita auf. Hierbei ist wichtig, dass das Gruppengeschehen nicht gestört wird und die anderen Kinder nicht beobachtet, gefilmt oder fotografiert werden und sich nicht in pädagogische Geschehnisse eingemischt wird. Ansonsten sollten sich die Eltern nicht länger als Notwendig in der Gruppe aufhalten, damit wir so den Schutz und die Privatsphäre der anderen Kinder wahren können.

c. Sexualpädagogisches Konzept:

➤ **Umgang mit Doktorspielen:**

Im Kindergartenalltag kommt es immer wieder dazu, dass Kinder sogenannte Doktorspiele spielen. Dies gehört zu der natürlichen Neugierde der kindlichen Entwicklung. Dabei ist es wichtig, zusätzlich darauf hinzuweisen, dass Doktorspiele nur dann geduldet werden, wenn alle daran beteiligten Kinder auch teilnehmen wollen. Die Kinder müssen sich wohlfühlen und freiwillig teilnehmen. Die Grenzen der Kinder müssen gewahrt werden und man sollte darauf achten, dass die Kinder ungefähr im gleichen Alter sind. Hierbei muss eine Erzieherin immer wieder ein Auge auf die Kinder haben. Wir lassen die Kinder Doktorspiele spielen, achten jedoch darauf, dass keine Kleidung ausgezogen wird. Außerdem ist darauf zu achten,

dass keine Genitalien angefasst bzw. etwas in die Genitalien gesteckt wird. Sollte eine Grenzüberschreitung durch oben genannte Dinge vorkommen, suchen wir das Gespräch mit den betreffenden Kindern und klären sie angemessen und kindgerecht auf.

➤ **Aufklärung zu Aspekten der Sexualität in der Kindertagesstätte**

Die Erzieherinnen stehen dem Thema kindliche Sexualität offen gegenüber. So werden die Geschlechtsteile mit den richtigen Worten benannt. Außerdem stehen wir den Kindern offen gegenüber, wenn sie Fragen zu manchen Themen haben und antworten darauf kindgerecht. Die Aufklärung selbst übernehmen allerdings die Eltern zu Hause.

d. Räumlichkeiten:

Die Kita ist für fremde Personen nicht zugänglich, da die Eingangstüre nur mit einem Schalter von innen geöffnet werden kann. Dadurch können auch die Kinder nicht ohne Aufsicht nach draußen gelangen. Bei uns in der Kita liegen die Nebenräume direkt an den Gruppenräumen und sind durch Türen abgetrennt. Dadurch wird den Kindern eine Rückzugsmöglichkeit geschaffen. Die Turnhalle liegt etwas abseits von der Kita und ist durch einen langen Gang getrennt. Dort dürfen die Vorschulkinder alleine spielen. Im Gegensatz zur Turnhalle liegen die Toiletten und der Wickelraum sehr zentral in der Kita. Dort bekommt man mit, wenn ein Kind ruft, oder eine andere Erzieherin mit im Waschraum ist. Manche Gruppenräume und das Kinderbad sind durch Glasscheiben in den Türen einsehbar. Sollte das nicht der Fall sein, gehen wir regelmäßig in die Räume, um uns einen Überblick zu verschaffen. Außerdem wird kein Raum abgeschlossen und ist für jede Erzieherin jederzeit einsehbar. Das Außengelände ist komplett eingezäunt, so besteht keine Möglichkeit für Kinder, das Gelände zu verlassen. Ebenso kann kein fremder das Kita Gelände unbemerkt betreten. Es gibt ein Tor im vorderen Teil der Kita, dass aber nur von Erwachsenen zu öffnen ist. Während der Freispielphase dürfen die Vorschulkinder alleine das Außengelände nutzen, müssen aber mindestens zu zweit sein. In regelmäßigen Abständen wird nach den Kindern geschaut. Jede Gruppe hat Einblick in das Außengelände. Sollten wir alle zusammen draußen sein, positionieren die Erzieherinnen sich an unterschiedlichen Stellen im Außengelände, sodass man alles im Blick hat.

e. Regeln der Einrichtung:

- Wir nehmen keine Kinder mit nach Hause!
- Dem Personal ist untersagt Kindern Geschenke zu machen!
- Verbalisierte Gewalt wird nicht geduldet.
- Sexualisierte Sprache wird nicht geduldet.
- Die Erzieherinnen achten auf angemessene Kleidung. (kein Minirock, keine Kleidung mit eindeutigen negativen Symbolen oder Sprache, kein tiefer Ausschnitt)

2. Verhaltenskodex:

Siehe Folgeseite

Verhaltenskodex

Leitsatz: Wir sind dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und der Wahrung der Rechte der Kinder und Mitarbeiter*innen verpflichtet. In der KiTa Fleringen gehen wir wertschätzend und respektvoll miteinander um.

Ich verpflichte mich auf folgende Grundsätze:

1. Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und begegne ihnen mit Wertschätzung und Respekt.
2. Abwertendes, erniedrigendes, bloßstellendes, diskriminierendes, rassistisches, gewalttätiges, vernachlässigendes und sexualisiertes Verhalten in verbaler und nonverbaler Form wird nicht toleriert, sondern wird von uns thematisiert und aufgearbeitet.
3. Ich achte bei Kindern auf entwicklungs- und altersgemäße Formen der Ablehnung oder des Unwohlseins, z.B. Wegdrehen des Kopfes und des Körpers, Schreien und Weinen, die eine Verhaltensänderung meinerseits notwendig machen.
4. Im Rahmen der beziehungsvollen Pflege nehme ich die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder wahr und richte mein Handeln danach aus.
5. Das Thema „kindliche Sexualität“ gehört zur Persönlichkeits- und Sozialentwicklung. Durch klare Regeln beugen wir Grenzverletzungen und Übergriffen, auch von Kindern untereinander, vor.
6. Ich ermutige Kinder dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen zu erzählen, wenn sie sich unwohl oder bedrängt fühlen.
7. Ich werde uns gegenseitig und im Miteinander auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Kollegium zu schaffen und zu erhalten.
8. Verantwortung und Fürsorge des Trägers zur Bereitstellung von Unterstützungssystemen und der Wahrung gesetzlicher Vorgaben (§ 72a/ § 8a/ §47 SGB VIII) ist Voraussetzung für eine gute Prävention. Bei sich abzeichnenden Überforderungen, Fehlverhalten und Grenzverletzungen wird der Träger umgehend einbezogen.
9. Mir ist bewusst, dass als „Übergriffe“ definierte Verhaltensweisen, Körperverletzung, Nötigung, Erpressung oder sexuelle Gewalt, aber auch das Unterlassen von Hilfeleistung gegenüber den mir anvertrauten Kindern disziplinarische, arbeitsrechtliche und/ oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Diesem Verhaltenskodex verpflichte ich mich!

Datum, Unterschrift Mitarbeiter*in

3. Haltung der pädagogischen Fachkraft im Kinderschutz

Die Basis im Thema Kinderschutz in der Einrichtung ist die stetige reflektierende Auseinandersetzung der Fachkräfte mit der eigenen Haltung. Es ist wichtig, dass wir Fachkräfte stets ein professionalisiertes Nähe- Distanz- Verständnis haben, in dem Achtung der individuellen Grenzen und die verbale Beteiligung aller Tätigkeiten verankert sind. Durch die reflektierende Auseinandersetzung und Überprüfung der eigenen Haltung mit dem Thema, bleiben wenig Schlupflöcher für mögliche Täterstrategien.

a. Auseinandersetzung mit dem Thema Macht in pädagogischen Beziehungen:

Uns ist es wichtig, einen partnerschaftlichen Umgang zum Kind zu pflegen, der auf Augenhöhe basiert. Die Fachkräfte haben den Kindern viel voraus. Es muss aber klar sein, dass sie den Kindern Sicherheit und Geborgenheit bieten sollen und dieses Machtverhältnis niemals ausnutzen dürfen. Es kann nicht abgestritten werden, dass Erwachsene über genügend Macht verfügen, Kinder zu begrenzen und Auflagen zu erteilen. Diese Erziehungsmaßnahmen dürfen aber niemals ausgenutzt werden, denn sonst würden Kinder bloßgestellt, verletzt, beleidigt, herabgewürdigt, vorgeführt, ausgegrenzt, verängstigt oder erniedrigt werden. Dies stellt eine Grenzverletzung oder übergriffiges Verhalten dar. Dies geht weit über Grenzen setzen hinaus und wird nicht geduldet. Es ist uns wichtig, einen respektvollen Umgang zu pflegen.

b. Umgang mit Distanz und Nähe zum Kind

Es gibt verschiedene Gründe, warum Kinder auch in der Kita körperliche Nähe benötigen. Es ist nicht nur ein Grundbedürfnis von Kindern, manche Kinder benötigen auch körperliche Nähe, um sich sicher und geborgen zu fühlen. Körperliche Nähe kann z.B. auch beim Vorlesen vorkommen, indem die Kinder auf dem Schoß sitzen möchte, oder wenn ein Kind getröstet werden möchte. Körperliche Nähe in der Kita kann und soll auch nicht vermieden werden. Es muss jedoch eine angemessene Balance zwischen Nähe und Distanz zu jedem einzelnen Kind hergestellt werden. Manche Kinder benötigen mehr Zuwendung und andere weniger. Dies gilt es als Fachkraft herauszufinden und angemessen zu reagieren. Es ist also die Verantwortung der Fachkraft, das richtige Nähe-Distanz-Verhalten sicherzustellen, aufgezeigte Grenzen der Kinder, aber auch der Erzieherinnen sind zu achten. Wir ermutigen die Kinder, ihre Gefühle zu äußern und nein sagen zu dürfen. Ein NEIN ist ein NEIN!

Wir pflegen bei uns in der Kita einen natürlichen und herzlichen Umgang untereinander. Kinder dürfen getröstet und berührt werden, aber nur, wenn das Kind dies äußert bzw. dies möchte. Die Erzieherinnen sind darauf bedacht, die Signale der Kinder richtig zu deuten, wenn ein Kind z.B. noch nicht äußern kann, dass es nicht berührt oder angefasst werden möchte. Ebenso wenn das Kind Körperkontakt sucht. Berührungen unter der Kleidung sind untersagt. Auch dürfen Kinder auf den Schoß genommen werden z.B. beim Vorlesen etc. Auch hier ist es wieder wichtig, dass das Kind dies ausdrücklich möchte. Es werden keine Kinder einfach auf den Schoß genommen. „Hartes“ Anfassen oder Kinder „hinter sich herziehen“ ist untersagt. Es werden keine Kinder und Erzieherinnen geküsst. Aufgezeigte Grenzen der Kinder aber auch der Erzieherin werden von beiden Seiten geachtet.

4. Kinderrechte UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention beinhaltet 54 Artikel. Besonders stellt sich dabei heraus, dass Kinder Träger eigener Rechte sind und diese von der Gesellschaft adäquat berücksichtigt werden müssen. Ebenso besagt die UN-Kinderrechtskonvention, sowie das Bürgerliche Gesetzbuch (§1631 Absatz 2), dass jedes Kind ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung hat.



Die Kinderrechte umfassen vier Basisprinzipien:

1. **Gleichbehandlung:** Kein Kind darf u.a. wegen seiner nationalen, ethischen und sozialen Herkunft, seiner Hautfarbe, seines Geschlechts, seiner Sprache, seiner Religion oder wegen politischer und sonstiger Anschauung diskriminiert werden. (Artikel 2)
2. **Recht auf Leben:** Das Recht auf Leben und Entwicklung eines jeden Kindes sind im größtmöglichen Umfang zu garantieren. (Artikel 6)
3. **Vorrang für das Kindeswohl:** Bei allen politischen, behördlichen, gerichtlichen und sonstigen Maßnahmen, die das Wohl und die Interessen der Kinder betreffen, sind diese vorrangig zu berücksichtigen. (Artikel 3)
4. **Achtung der Meinung des Kindes:** Kinder sind an den sie selbst betreffenden Entscheidungen immer angemessen zu beteiligen. Sie sollen vor allem bei allen ihren Angelegenheiten berührenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren gehört werden. (Artikel 12)

5. Beteiligungsformen

Uns ist es wichtig, die Kinder in die ihnen betreffenden Entscheidungen mit einzubeziehen. Die Kinder sollen ein Gefühl bekommen, dass ihre Meinung wichtig ist und gehört wird. So können sie in ihrer Selbstwirksamkeit unterstützt werden. Hier ist das Thema Partizipation ein wichtiger Punkt, auf den wir hier gerne einmal näher eingehen möchten. Das Freispiel nimmt bei uns eine große Rolle im gesamten Vormittag ein. Die Kinder können während dieser Phase entscheiden, mit wem, wo und womit sie spielen möchten. Die Freispielzeit ist für uns von hoher Bedeutung, weil die Kinder so die Möglichkeit erhalten, sich frei zu entwickeln und ihren eigenen Interessen und Bedürfnissen nachzugehen. Bei gezielten Angeboten oder Projekten greifen wir die Interessen der Kinder durch Beobachtungen auf oder fragen die Kinder, wo ihre Interessen liegen. Sie entscheiden also bei der Themenauswahl mit. Ebenso wie die Durchführung aussehen soll. Bei den Angeboten äußern die Kinder selbst, ob sie an diesen teilnehmen möchten oder nicht. Uns ist es wichtig, dass hier kein Kind zu etwas gezwungen wird. Zum Thema Feste und Feiern ist es bei uns in der Einrichtung üblich, bestimmte Feste im Jahreskreislauf zu feiern. Hier werden die Kinder mit einbezogen, was sie z.B. gerne bei einer Nikolausfeier machen möchten. Bei Geburtstagen entscheidet das Kind, welches Geburtstag hat, wie die Feier ablaufen soll. Bei Ausflügen beispielweise der Abschlussfahrt, ist es uns wichtig die Kinder mit einzubeziehen, sie also zu fragen, wohin „die Reise“ gehen soll. Dies geschieht natürlich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und der Umsetzungsmöglichkeiten. Bei Mahlzeiten ist uns wichtig zu sagen, dass die Kinder selbst entscheiden, was und wieviel sie essen. Es wird kein Kind gezwungen „seinen Teller leer zu essen“. Wie bereits erwähnt ist und beim Thema schlafen wichtig, dass die Kinder selbst entscheiden, ob sie schlafen möchten oder nicht.

6. Beschwerden / Beschwerdeverfahren

Kindern soll die Möglichkeit geboten werden, sich zu beschweren. Es kann sein, dass ein Kind nicht immer verbal äußern kann, wenn es etwas stört. So müssen Kinder, unabhängig vom Alter- und Entwicklungsstand die Möglichkeit haben, Beschwerden zu äußern. Dafür ist es nötig, den Kindern zunächst einmal zu vermitteln, dass man Beschwerden äußern darf. Wir bieten den Kindern an, Beschwerden jederzeit bei einer Erzieherin verbal zu äußern. Außerdem ist in der Kita ein „Wünsche-Baum“ installiert, auf dem die Kinder ihre Wünsche äußern können. Manchmal fällt es den Kindern leichter Wünsche zu äußern, als eine Beschwerde zu formulieren. Außerdem reflektieren wir verschiedene Themen oder Projekte oder Verhaltensweisen mit den Kindern, wobei die Kinder uns mitteilen können, worüber sie sich beschweren wollen, was sie stört oder was ihnen nicht gefallen hat. Dazu arbeiten wir unter anderem mit roten und grünen Smileys, mit denen die Kinder uns auf einem Plakat mitteilen können, was ihnen z.B. bei der Erntedankfeier gefallen bzw nicht gefallen hat. Bei den jüngeren Kinder hat sich das Daumenzeigen System bewährt. Zudem haben die Kinder während des gesamten Tagesablaufes immer die Möglichkeit, eine Beschwerde zu äußern.

7. Formen von Gewalt / körperliche / sexuelle Übergriffe unter Kindern

Von einem körperlich/sexuellen Übergriff spricht man, wenn es zu einer körperlichen/sexuellen Handlung kommt, bei dem mindestens ein Kind diese Handlung unfreiwillig erduldet oder unfreiwillig daran teilnimmt. Hierbei entsteht häufig eine Machtausnutzung eines oder mehrerer Kinder, u.a. durch Alters-, Geschlechts- und Intelligenzunterschiede, Behinderungen, Migrationshintergrund sowie einen unterschiedlichen Status in der Kita-Gruppe und der Familie. Ist eine pädagogische Fachkraft zu der Einschätzung gekommen, dass ein sexueller Übergriff vorliegt, obliegt es der pädagogischen Verantwortung einzugreifen. Dies ist eine verpflichtende Aufgabe und ist gesetzlich im Kinderschutz auftrag für Kindertagesstätten festgehalten. Sexuelle Übergriffe können das Kindeswohl gefährden. Bei betroffenen Kinder kann dies zu Schädigungen ihrer sexuellen und persönlichen Integrität führen, das Selbstwertgefühl kann kurz- oder langfristig beeinträchtigt werden. In einigen Fällen kann sogar ein Traumata ausgelöst werden. Wenn Erwachsene nicht eingreifen, kann das übergriffige Kind das Gefühl bekommen, dass sein Verhalten in Ordnung ist. So benötigt es Unterstützung von einem Erwachsenen, damit es einsehen kann, dass sein Verhalten nicht richtig ist. So bietet man die Möglichkeit, dass das Kind aus eigenem Antrieb solch ein Verhalten zukünftig nicht mehr zeigt.

Für uns als Kita ist es deshalb wichtig, sorgsame, präventive Arbeit zu leisten. Sollte ein solcher Fall in der Einrichtung auftreten, ist es wichtig, mit den betreffenden Kindern und Eltern ein Gespräch zu führen und dementsprechende Aufklärungsarbeit zu leisten. Es ist wichtig, dem übergriffigem Kind zu erklären weshalb sein Verhalten nicht in Ordnung ist, damit es dieses langfristig ändern kann. Für uns als Erzieherin gilt hier: vermehrtes Augenmerk auf das übergriffige Kind haben. Außerdem ist es ebenso wichtig, mit dem Kind, bei dem ein Übergriff stattgefunden hat zu sprechen, um dieses Kind zu bestärken, in solchen Fällen sich immer an einen Erwachsenen zu wenden und ihm zu erklären, dass es keine Dinge „über sich ergehen lassen muss“. Wir geben den Kindern Möglichkeiten mit auf den Weg, um sich in solchen Situationen bemerkbar zu machen und wie sie reagieren können.

8. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung:

Es werden **vier** Formen von Gewalt unterschieden

- Körperliche Misshandlung: dazu gehören Schläge, Schütteln etc.
- Psychische Misshandlung: dazu gehören Handlungen, die darauf abzielen, den Selbstwert des Kindes zu schädigen. Vermitteln von Wertlosigkeit, beleidigen, zurückweisen oder isolieren gehören zu den Formen von psychischer Misshandlung.
- Vernachlässigung: kann im körperlichen oder seelischen Bereich auftreten. Betroffene werden nicht ausreichend ernährt, gepflegt, gesundheitlich versorgt oder vor Gefahren geschützt. Sie erhalten wenig emotionale Zuwendung und kaum entwicklungsförderliche Anregungen.
- Sexueller Missbrauch: geschieht überwiegend geplant und unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen.

Im Anhang finden Sie das Ablaufschema zur Bearbeitung von Verdachtsfällen bei grenzverletzendem/ übergriffigem Verhalten durch Kinder in der Kita, sowie das Ablaufschema zur Bearbeitung von Verdachtsfällen bei grenzverletzendem/ übergriffigem Verhalten durch Mitarbeiter*innen in der Kita.